

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 23. Montags den 9. Juny 1788.

I Citationes Edictales.

Amte Rhaden. Demnach Friederich Wilhelm Keeling Besizer der Ad-niglich eigenen Stette sub No. 36. in Wehe sich außer Standes siehet, seiner Eltern Gläubiger nach deren Verlangen auf einmahl zu befriedigen, und ihnen deshalben eine terminliche Zahlung nach den Kräften der Stette anzubieten sich entschlossen hat; als werden auf dessen Nachsuchen alle und jede, welche an benannten Keeling einigen Anspruch und Forderung haben, hierdurch vorgeladen, in Termino Freytags den 27ten Junius dieses Jahrs, Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte in Person zu erscheinen, ihre Forderung anzugeben, die darüber in Händen habende Papiere dabey abzugeben, über die terminliche Zahlung, auch den Anschlag der Stette sich zu erklären, und Bescheides darauf gewärtig zu seyn. Diejenigen die in diesem Termin nicht erscheinen, werden nachher nicht weiter gehdret, sondern zur Annahme einer terminlichen Zahlung verwiesen werden.

Amte Reineberg. Auf Nachsuchen des Coloni Kleine Bickelmann ober Lüking No. 78 Bauerisch. Blasheim und der Gutsherrschaft des Hn. Probstens und Landrath v. Korff zu Waghorst werden hierdurch

dessen sämtliche Creditores verabladet in Terminis den 25ten Jun. den 16ten Jul. den 6ten August ihre Forderungen anzugeben und sie gehörig zu rechtfertigen, sich auch über die nachgesuchte Zinsfreie Terminliche Zahlung und den jährlichen Abgabe-Termin, sonderlich im letzten Termin zu erklären, sonst diejenigen die sich nicht melden werden, von der jetzt vorhandenen Masse abgewiesen werden sollen; auch soll in Absicht der nachgesuchten Wohlthat, dasjenige angenommen werden, was übrige Creditores beschließen werden.

Tecklenburg. Bey sich hervorgethaner Unzulänglichkeit des Bäckers Adolph Adnigs und dessen Ehefrauen in Lengerich Vermögens, ist von hochlöbl. Regierung der Concuris erkannt: Alle demnach, die an ernannten Eheleuten Adnigs Vermögen rechtlichen Anspruch haben, werden hiermit und zwar bey Strafe ewigen Stillschweigens verabladet, in den hiersmit auf den 10ten May a. c. als dem ersten, 10 Junii als dem andern und 4. Julii dieses Jahrs als dem 3ten angeetzten Liquidations Terminen jedesmal des Morgens um 9 Uhr, ihre Forderungen vor Untergeschriebenen als ernannten Deputato der Regierung anzugeben, mit Urkunden oder auf sonstige rechtliche Art zu bewahrheiten, und darüber Ordnungsmäßig zu verfahren,

demnach aber in künftiger Prioritäts-Urteil der gesetzlichen Stelle gewärtig zu seyn; auch Pfandgläubiger müssen bey gleicher Strafe der Präclusion vor Ablauf des letzten Termins ihre Forderungen liquidiren, und die Pfänder zum öffentlichen Verkauf unter dem Vorbehalt des ihnen nach der Classification-Ordnung zustehenden Vorrangs heraus geben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation hier in Tecklenburg und in Lengerich angeschlagen, auch an letztem Ort in der Kirche abgelesen, zu zenmalen den Mindenschen Intelligenz-Blättern, und zweymal der Lippstädtschen Zeitung einverleibt worden.

Bigore Commissionis Mettingh.

Des Hochgebornen Grafen und Herren, Herren Ludwig, Heinrich, Adolph, Grafen und Edlen Herren zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameiben, Erb-Burg-Gräf zu Utrecht etc. Ritter des Heftischen Goldenen Löwen-Ordens, Vormund und Regent, Wir zu höchsterdieselben Consistorio verordneten Commissarii Generales fügen hirmit zu wissen: daß Cathrine Pfaffen Böggers, aus Bracke, bey uns klagbar zu vernehmen gegeben, daß sie ihr Ehemann der Hoppenplucker Christoph Bögger im April 1771. bosshafter Weise verlassen habe, und daneben gebeten hat sie der Ehe halben von ihm zu entbinden, und ihr eine anderweite Vereheligung zugestatten. Wann nun hierauf gegenwärtige Edictal Citation erkandt worden; als laden Wir vordenannten Christoph Bögger aus Bracke hierdurch auf den 1sten July d. J. dergestalt vor, daß derselbe an diesem Tage Morgens zu rechter früher Tages Zeit vor hiesigem Consistorio in Person erscheinen, auf die gegen ihn angebrachte Ehescheidungs Klage antworten und weitere Verhandlung legen, auch endlich die richterliche Entscheidung anhören, oder aber gewärtigen solle daß im Ausbleibungs Fall auf weiteres Anstehen seiner Ehefrau nichts dessenweniger fortgesfahren, und

was Recht ist, in Contumaciam gegen ihn gesprochen werden soll. Dettmold den 23ten May 1788. Schlicher.

Demnach die Erben der Weil. Kriegs-Räthin Rebecker von dem bisher gegen den zum Gräfl. Alexandrinischen Concurs bestellten Curator und Contradictor Consistorial Secretär Knoch, geführten Rechtsstreit, die Adjudication der Gräfl. Frid. Amadolphsburg mit Zubehörungen betreffend, Abstand genommen haben, und sich das Urtheil vom 18ten April 1782. gefallen lassen wollen; so wird nunmehr in dessen Gemäßheit Terminus zum Versuch einer gütlichen Vermittelung und Auskunft mit den übrigen Creditoren, racione quantis citati und des darüber obwaltenden Irrung auf den 25ten nächst künftigen Monats Junius angesetzt, und werden hiermit sämtliche Classificirte Gräfl. Alexandrinische Creditoren edictaliter verabladet, in gedachtem Termin auf hiesiger Regierungs-Canzlei, entweder in Person oder durch bevollmächtigte Anwälde, des Endes zuerscheinen, und sich über die ihnen geschriebenen Vergleichs-Vorschläge zu erklären, mit dem Anhang, daß die Ausbleibenden für solche, die dem, was die mehrsten der Erscheinenden sich gefallen lassen, beistimmen, angenommen werden sollen. Sign. Dettmold den 8ten May 1788.

Gräfl. Lipp. Regierungs-Canzley daselbst. Hoffmann.

II Sachen, zu verkaufen.

Minden. Auf Ordre Königl. Haupt-Nachholz-Administration in Berlin, sollen auf verschiedenen Lager-Plätzen an der Weser eine Parthey von einigen hundert Stück Eichen-Schiffholz meistbietend in einer öffentlichen Auction verkauft werden, unter welchen auch vieles zum ordinairn Bauholz befindlich ist. Es wird also solches hiedurch bekandt gemacht, daß sich die Liebhaber zu diesem Holze an folgenden Tagen in den nachgenannten Orten des

Morgens um 8 Uhr einzufinden wollen, ihr Geboth zu thun und den Zuschlag zu gewärtigen, als: den 23ten Juni a. c. zu Hehlen ohnweit Bodenwerder in dem dasigen Krüge sich einzufinden. Den 24ten zu Holzminzden in des Hrn. Zollverwalter Severins Hause, den 25ten auf dem Steinkrüge und Boffzen bey Fürstenberg den 26ten beim Ahlenkrüge und zu Meindreyen auch bey Fürstenberg. Das Geld wird für das gekaufte Holz den Tag nach der Auktion in Golde oder Brauschn. Münze die Pistole zu 5 rthr. bezahlt. Solten Käufer seyn, die vor der Auktion von obigem Holze Nachricht noch zu haben wünschen, diejenigen wollen sich bey Hr. Johann Friedrich Brüggemann in Heinsen bey Holzminzen melden.

Minden Der Neue Adress: Kalender von Berlin und Potsdam auf 1788. ist bey Nehls Erben um 12 Ggr. zu haben,

Herford. Bey Herren Carl Lud. Hessen Witwe allhier, ist frischer Pyramontter Brunnen um billige Preise zu haben.

Von Gottes Gnaben Friederich Wilhelm König von Preußen 2c. 2c.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen: was maßen das in der Stadt Lingen sub Nr. 46. belegene Wohnhaus des Bürgers und Wüchsen: Schmidt Joh. Henr. Goldmeier mit dem dahinter befindlichen kleinen Hof-Raum in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf lastenden Lasten auf 200 Fl. holl. gewürdiget worden, wie solches aus dem in der Tecklenburg Lingenischen Regierungs-Registratur und bey dem Mindenschen Adress: Comtoir befindlichen Taxations-Schein mit mehreren zu ersehen ist. Wann nun gewisse Creditores ad effectum judicati um die Subhastation des gedachten Hauses allerunterthänigst angehalten; wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jedermanns feilen Kauf obgedachtes Goldmeiersche Haus nebst allen derselben Pertinenzien

Recht und Gerechtigkeiten, wie solches in der Taxe mit mehreren beschrieben mit der taxirten Summe der 200 Fl. holl. citiren und laden auch diejenigen, so Belieben haben möchten, dieses Haus mit Zubehör zu erkaufen, auf den 6ten Junii, 8. Julii und 9. Aug. a. c. und zwar gegen den letzten Termin peremptorie: daß dieselben in den angesehen Terminis des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewärtigen sollen, daß im letzten Termino erwöhntes Haus dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll. Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an oftgedachtes Goldmeiersche Haus ein dingliches Recht ex quocunq. Capite zu haben vermeynen, hierdurch sub präjudicio vorgeladen, solches a Dato binnen 12 Wochen präcursivischer Frist, und spätestens in ultimo Termino subhastationis den 6ten Aug. a. c. ad Acta anzugeben und zu liquidiren, auch in eben diesem Termin des Morgens frühe in hiesiger Regierungs-Audienz coram Deputato causa Regierungs-Affessori Schröder zu erscheinen, ihre Rechte und Ansprüche rechtlicher Art nach zu verificiren, auch in Casu insufficientiae mit den Neben-Creditoren super prioritare ab Protocollo zu verfahren und demnachst rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtel zu gewärtigen; diejenigen aber welche ihre Forderungen und Ansprüche in präfixo termino liquidationis nicht angeben, noch selbige gehörig justificiren, haben zu erwarten, daß sie damit nicht weiter gehöret, von dem zu subhastirenden Hause, und den daraus aufkommenden Kauf-Geldern abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Urkundlich 2c. Lingen den 1ten May 1788.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen 2c. 2c.

Müller.

Haus Bustede. Von denen aus den Gemeinheits-Theilungen dem Adel. Häuse Bustede zugefallenen Gründen sol verschiedenes, theils in Zeitpacht, theils in Erbpacht zu Anlegungen Neubäuereyen, angethan werden, daher sich Liebhaber bey dem Hrn. Drosten von Eller zu Bustedt melden, und die Bedingungen vernehmen können.

III Gelder, so auszuleihen.

Rödinghausen Amts Limberg

Es sind allhier 380 Rthlr. Armen-Gelder vorrätzig und zu verleihen, auch werden 120 Rthlr. gegen den 15. Oct. eingehen die ebenfalls ausgethan werden sollen. Wer solche verlangt und hinlängliche Sicherheit nachweist, kan sich bei dem Herren Prediger Werkenkamp oder Armen-Previsore Herrn Weidenbrück dazu melden.

IV Avertissements.

Minden. Da eine Hochpreisl. Krieger- und Domainen-Cammer Unterschriebenen aufgetragen hat, die Reparaturen an der Friedewalder Wind- und Ross-Mühle nach einem von den Mühlen Meistern Wehking und Knop aufzunehmenden genaues und gemessenen Anschlage den wenigstfordernden Bauverständigen in Verding zu geben; so werden alle und jede, welche diese Verbesserung zu übernehmen Lust haben, hiedurch vorgeladen, in Termino den

4ten Julii a. c. auf dem Hause Himmelsreich des Morgens um 9. Uhr zu erscheinen und ihre Forderungen zu eröffnen, da denn mit den Wenigstfordernden salva approbatione regia und gegen Stellung untadelhafter Sicherheit der Contract geschlossen werden soll, jedoch unter der Bedingung, daß der Bau binnen 4 Wochen vollendet werden muß. Laue.

V Notification.

Amt Reineberg Der frene Co-

lonus Franz Heinrich Hippe No. 47 B. Spradow, hat an den frenen Colonus Carl Friederich Noelmann. No. 28 daselbst 3 Schfl. Saat Landes Herforder Maas auf den Lutsfelde verkauft, für 240 Rthlr. und darüber gerichtliche Bestätigung erhalten.

VII Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. May 1788.
Für 4 Pf. Zwieback 6 Loth 2.
= 4 Pf. Semmel 7 = 2 D.
= 1 Mgr. fein Brodt 28 = =
= 1 Mgr. Speisebrodt 1 Pf. 4 = =
= 6 Mg. gr. Brodt 10 Pf. 16 =

Fleisch-Taxe.

I Pf. Rindfleisch 2 Mgr. 4 Pf.
I — Schweinefleisch 3 = = =
I = Kalbfleisch, wovon
der Brate über 9 Pf. 2 mgr. 2 =
I — dito unter 9 Pf. 1 mgr. 4 =

Publicandum zum Unterricht wegen schleuniger Rettung verunglückter Personen.

Fortsetzung.

4.
Soll demjenigen, welcher eine für ertrunken, erfroren, erstickt oder erdroßelt gehaltene Person zuerst antrifft, und solche in dem zunächst gelegenen Ort zur weitem

Beforgung untergebracht hat, im Fall der Verunglückte dadurch und durch die mit ihm angestellte Versuche wieder zum Leben gebracht wird, ein Douceur von Zehen Rthlr., wenn aber die angewandte Bes

mühung diesen Erfolg auch nicht gehabt hat, dennoch ein Douceur von Fünf Thaler, aus den respectiven Kreis- und Krieges-Cassen jeder Provinz, gegen die jedesmal darüber beyzubringende Bescheinigung anzugehlet werden, wenn nemlich der Verunglückte des Vermögens nicht ist, solches aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Wie denn auch

5.

die bey der Aufhebung eines solchen verunglückten Menschen verwandte, oder durch den Gebrauch der vorgeschriebnen Mittel verursachte Unkosten, nach deren jedesmaligen Bescheinigung und Vergewisserung, daß die verordnete Mittel auch wirklich zur Rettung des Verunglückten angewandt worden, im Fall solche aus dessen Vermögen nicht erfolgen können, ebenfalls aus obbemeldeten Kreis- oder Krieges-Cassen erstattet und bezahlt werden sollen.

In den Fällen aber, wo gleich Anfangs bemerkt wird, daß bey einem dergleichen verunglückten Menschen keine Mittel mehr helfen können, als: wenn unter andern die Person schon seit einigen Tagen verunglückt ist, und wohl gar bereits in die Verwesung gehet, bleibt es in Ansehung der Aufhebungskosten bey der bisherigen Verfassung.

6.

Die Chirurgi auf dem Lande sowohl, als in den Städten, Militair- und Civil-Standes, müssen, so bald ihnen ein Vorfall von einem Verunglückten gemeldet wird, sich aufs schleueste an den Ort, wo derselbe hingebbracht worden, hinbegeben, nach Vorschrift des angehängten Unterrichts, welchen sie, um auch ihre Leute in den Stand zu setzen, in ihrer Abwesenheit die nöthige Hülfe zu leisten, beständig in ihrer Barbierstube angeschlagen haben sollen, alle nöthige Hülfsmittel mit gehöriger Behutsamkeit, Ueberlegung, und in gehöriger Ordnung, aber nicht tumultuarisch

und durcheinander, anwenden, auch in dieser ihrer Hülfsleistung nicht zu bald ermüden und nachlassen, sondern lange damit fortfahren, und nicht eher aufhören, bis sie sich ganz sicher und unwidersprechlich überzeugt haben, daß gar kein Leben mehr in dem Körper vorhanden sey. Aber auch dann müssen sie noch nicht zugeben, daß der Körper sogleich begraben werde, sondern darauf antragen, daß er wenigstens noch Vier und Zwanzig Stunden über der Erde gelassen werde, es wäre denn, daß bereits angehende Fäulnis eine Ausnahme machte. Ist in der Nähe ein Arzt oder Physicus, so muß der Chirurgus nach selbigem schicken, und sich seinen Rath und Beystand erbitten.

7.

Wenn es dem Chirurgo gelinget, einen Verunglückten durch seine Bemühungen wieder ins Leben zurück zu bringen, so soll er eine Belohnung von Zehen Thaler, entweder aus dem Vermögen des Verunglückten, oder im Fall dieser notorisch arm ist, aus den Kreis- und Krieges-Cassen erhalten, außerdem ihm seine zur Rettung angewandte Auslagen wieder ersetzt, und sein Fleiß und gutes Benehmen öffentlich zu seinem Ruhm bekannt gemacht werden.

Wird der Verunglückte aber nicht hergestellt, so soll dem Chirurgo doch eine Belohnung von Fünf Thaler, und dem Besinden nach, Erstattung der gehaltenen Kosten angedeihen.

8.

Obgleich zu vermuthen, daß sich ein jeder geschickter und vorsichtiger Chirurgus mit den nöthigen Hülfsmitteln und Instrumenten versehen werde, wenn er bey solchen Anlässen zur Hülfe gerufen wird; So wird doch, um allen Entschuldigungen vorzubeugen, hiermit festgesetzt, daß er in solchen Fällen folgende Sachen beständig bey sich haben solle:

- 1) Ein gut Ueberlaß- und Verbindzeug.
- 2) Eine ordinaire und eine Tabacksklystier-Maschine; wiewol auch in Ermangelung der letztern eine umgekehrte Taback's-Pfeife derselben Stelle vertreten kann.
- 3) Eine scharfe Bürste zum Reiben der Fußsohlen.
- 4) Ein paar wollene Lappen, den Körper damit zu reiben, ic. ic.
- 5) Etwas Salmiakgeist in einem gut zugepflöpften und verbundenen Glase.
- 6) Brechweinstein, und
- 7) Süß Mandel- oder frisches Baumöhl.

Im Fall aber in einer Gegend in der Nähe kein Chirurgus, oder solcher zu arm wäre, um sich diese Sachen anzuschaffen, so müssen solche vor den Obrigkeiten auf öffentliche Kosten angeschafft, zusammen in einem verschlossenen Kasten verwahrt, und zur Zeit der Noth zum Gebrauch hergegeben werden.

9.

Behalten Seine Königl. Majestät Sich vor, diejenigen, welche diesem Edict zuwider handeln, sich in der darin anbefohlenen Hülfleistung sämmtig finden lassen sollten, oder etwas vernachlässigen, nach den besundenen Umständen verantwortlich zu machen, und mit Strafe zu belegen. Wie denn ausdrücklich hiermit festgesetzt wird, daß von nun an die Rettung der oberwehntermaßen Verunglückten sowohl, als das Abschneiden der Erhenken, niemanden seiner Ehre und guten Nahmen irgend zum Schaden oder Nächstheil gereichen soll, auch diejenigen, welche denen Personen, die Ertrunkene aus dem Wasser gezogen, Erfrorene oder Ersticke aufgehoben, oder einen Erhenkten abgeschnitten haben, dierhalb Vorwürfe zu machen sich unterfangen sollten, mit empfindlicher Leibes- auch nach Befinden mit Zuchthaus- und Bestrafungsbau-Strafe belegen, imgleichen haterne ganze Innungen, Gilden, Zünfte oder Gemeinden sich dergleichen Ungehör-

nisse zu Schulden kommen lassen, diese aller ihrer Privilegien, Rechte und Freyheiten verlustig, auch hierüber anoch die einzelne Mitglieder derselben, so die anderen dazu angereizt oder verleitet, gleich andern mit vorbestimmten Strafen angesehen werden sollen, nicht minder die Hauswirthe und Einwohner, welche die Pflichten der Menschlichkeit sogar dergestalt vernachlässigen dürften, daß sie in dergleichen unglücklichen Fällen denen Hülfleistenden, in Ansehung der Aufnahme der Verunglückten, unerhebliche Schwierigkeiten zu machen sich erdreisten sollten, und ihnen wohl gar die vorräthige Hülfsmittel, Reimenzeug, Feuerung und Lagerstätte versagen, mit nachdrücklicher Leibesstrafe belegen, dahingegen aber denenjenigen, so sich hierunter willig finden lassen, eine billigmäßige Vergütung deshalb angebeihen, auch die Nahmen derjenigen, welche dabey vorzügliche Vereitwilligkeit und Hülfleistung bewiesen, öffentlich durch die Zeitungen und Intelligenzblätter bekannt gemacht werden sollen.

Seine Königl. Majestät befehlen demnach so gnädig als ernstlichst, allen und jeden Unterthanen, sich hiernach auf das genaueste zu achten, insonderheit aber den hohen und niederen Krieger- und Civilbedienten, Krieger- und Domainen-Cammern, Magisträten in den Städten, Beamten und allen andern Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande, den Richtern, Schulzen und Schöppen in den Dörfern, und dem Officio Fisci, mit allem gehöbrigen Ernst und Nachdruck über dieses Edict, dessen Befolgung ohnedem die ersten Pflichten der Menschheit erheischen, zu halten, die, so dawider handeln, respective anzuzeigen, und zur verdienten Bestrafung zu ziehen.

Damit sich auch Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; so soll dieses Publicandum in den öffentlichen Zeitungen und Intelligenzblättern abgedruckt,

auch von den Krieges- und Domainen-
Cammern darüber gehalten werden, daß
solches gehdrig zur Ausübung gebracht und
deshalb alljährlich eine kurze Erinnerung
den Provinzial-Intelligenz-Blättern inse-
rirt, und an öffentlichen Orten affigiret
werden. Signatum Berlin, den 13ten
Jan. 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten

Special-Befehl.

(L. S.)

v. Blumenhal. v. Gaudi. Frh. v. Heintz.
v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz.
v. Schulenburg.

Unterricht durch welche Mittel plötzlich
verunglückte und todtscheinende Perso-
nen in den meisten Fällen gerettet
werden können.

In Wasser verunglückte, erkrankte, durch
schädliche Dämpfe betäubte, oder von
Kälte erstarrte Personen werden darum
sehr oft vor todt gehalten, weil sie nicht
mehr Athem holen und unempfindlich sind,
weil weder in den äußern Adern, noch auch
am Herzen der geringste Pulsschlag bey
ihnen verspüret wird, und weil sehr oft auf
das erste Uderlaß nicht das mindeste Blut
kömmt. Gleichwohl bewähren vielfältige
glückliche Erfahrungen, daß durch schleu-
nige, vernünftige und anhaltende Hilfe,
dergleichen dem Anscheine nach todt Men-
schen gerettet, und wieder ins Leben zu-
rück gerufen werden können. In gegen-
wärtigem Unterrichte soll daher zur Be-
lehrung der unerfahrenen Wundärzte, des-
sen dergleichen Fälle vorkommen könnten,
ohne daß sie im Stande sind, sich des
Raths eines geschickten und erfahrenen Arz-
tes zu bedienen, von der Anwendung der
wirksamsten und besten Mittel kürzlich ge-
handelt werden, wodurch dieser wohlthä-
tige Endzweck am geschwindesten und sicher-
sten zu erhalten ist. Freilich können diese

Mittel nicht immer helfen und Wunder thun,
genug, daß sie unter den bisher bekannten
die besten sind, so von gelehrten und sorg-
fältigen Aerzten in den meisten Fällen als
hülffreich befunden worden. Gesezt dahe-
ro auch, daß ihr Gebrauch bey einigen
fruchtlos bleiben sollte: so lasse man sich
dadurch doch ja nicht abschrecken, sich ih-
rer bey allen nur vorkommenden Gelegen-
heiten zu bedienen. Es ist Pflicht, zur
Rettung der Verunglückten alles nach Mög-
lichkeit beizutragen; dem wahren Men-
schenfreunde bleibt es aber die süßeste Be-
lohnung, wenn er durch seine Bemühun-
gen unter vielen auch nur einen Einzigen
wieder zu beleben, und ihn dem Staate
und den Seinigen wieder zu geben im Stan-
de seyn sollte.

Bevor aber der in diesen Umständen zu
leistenden Hülffsmittel Erwähnung geschie-
het, müssen zuförderst folgende allgemei-
ne Bemerkungen vorausgeschickt werden:

Erstens: So bald ein scheinbar Tod-
ter gefunden wird, muß ein Arzt oder
Wundarzt augenblicklich herbey gerufen
werden; die Ansehenden verfahren unter-
dessen, ohne erst dessen Ankunft abzuwar-
ten, mit den bey jedem Falle unten zu
lehrenden Hülffsmitteln.

Zweitens: Sollten diese Mittel keine
augenscheinliche und schleunige Wirkung
leisten, so muß man sich dadurch dennoch
nicht abschrecken lassen, solche anhaltend
und eine geraume Zeit anzuwenden. Denn
die Erfahrung lehret, daß man in vielen
Fällen alle mögliche Hülffsleistungen lange
und dem Anscheine nach vergeblich gebrau-
chet, bis sie endlich auf einmal und ganz
unerwartet wirksam geworden sind, und
den schon verlohren gegebenen gerettet
haben.

Drittens: Selbst dem Arzte oder
Wundarzte muß man nicht glauben, wann
er nach dem bloßen Augenscheine, oder nach

ein paar flüchtigen Versuchen, aus Ungebuld oder Uebereilung, einen solchen unglücklichen Menschen für verlohren und todt erklären sollte; indem selbst der geschickteste und erfahrene Arzt ohne anhaltende und wiederholte Versuche in dergleichen Fällen nicht mit Zuverlässigkeit bestimmen kann, ob ein Mensch blos scheinbar oder wirklich todt sey,

Erster Abschnitt.

Hülfsmittel für Ertrunkene.

1) So bald ein lebloser Körper im Wasser oder am Ufer gesehen wird, muß man solchen schleunigst und behutsam aufs Trockne zu bringen suchen. Die alte Gewohnheit, im Wasser Verunglückte auf den Kopf zu stellen, oder über Fässer zu rollen, ist von den besten Ärzten vor gefährlich, wenigstens nicht nothwendig befunden worden, und daher gänzlich zu unterlassen. Dagegen ist es Pflicht, einen dergleichen Verunglückten auf das baldigste in das nächste Haus zu bringen; man muß ihn dahero auf einen Wagen, Schubkarren, oder Trage, auf Stroh, Matten, oder sonsten etwas weiches, behutsam legen, und ihn langsam fortbringen, auch dahin sehen, daß die Halsbinde und das Hemde am Halse gedfnet werde, und weder der Kopf, Hals noch die Brust, durch einen Fall, Stoß, oder starken Druck Schaden nehme. Der Kopf muß dabey nicht niederhangen, auch nicht vorwärts nach der Brust zu gebogen, sondern vielmehr etwas erhöht und seitwärts gelegt werden.

2) Ist man nun an einem bequemen Ort angelanget, alsdann wird der Verunglückte in ein nicht warmes und mit zu vielen Menschen angefülltes, mit einer gesunden Luft versehenes Gemach gebracht, in welchem Thüren und Fenster im Sommer, oder bey nicht allzu großer Kälte, offen seyn müssen; er wird daselbsten ganz entkleidet, überall mit trockenem, und wenn es möglich ist, gewärmten Tüchern gerieben, in ein Bett, oder sonsten auf ein weiches Lager, als Pferdebedcken, oder auch nur trockenem Heu und Stroh gelegt. Das Lager selbst muß so eingerichtet seyn, daß es frey stehet, damit man demselben aller Orten beyzukommen könne. Hier wird der Körper mit leichten gewärmten Betten oder Decken bis an das Gesicht bedeckt, oder wenn man die nicht haben kann, mit warmer Asche, warmen Salze, oder warmen Sande bis an den Hals so dicke, als möglich, bestreuet. Man leget warme Steine oder Warmflaschen an die Fußsohlen und reibet die Hände, die Füße und den Rücken, mit warmen, am besten rauhen wollenen Tüchern, allenfalls auch mit einer weichen Bürste, beweget und drücket den Unterleib mit gewärmten Händen, besonders gegen die Herzgrube zu, und fähret eine lange Zeit, wenigstens ein paar Stunden, hiermit fort, wobey man sorgfältig Acht giebt, daß der Körper bey allen diesen Hülfleistungen beständig mit gewärmten Decken oder Betten bedeckt bleibe, indem in der gelinden Erwärmung desselben eines der zuverlässigsten und vorzüglichsten Rettungsmittel zu finden ist.

Die Fortsetzung künstl.